

1. Zahlungsverfahren, Lieferung

1) Es ist grundsätzlich bei und ohne Abzug (Konto, Kupon usw.) zu bezahlen. Sie können zu dem Zweck die Rechnung elektronisch (z.B. per E-Mail) übermitteln werden kann.

2) Bekannte Käufer und Verkäufer aus einem B2B-Beziehungsnetzwerk (z.B. gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 1 S. 1 BGB) können eine elektronische Liefer- und Rechnungsstellung (E-Rechnung) an Lieferanten und Auftraggeber durch Käufer im Falle eines neuen oder erneuerten Geschäftsverhältnisses und bei einem wechselseitigen Lieferanten- und Käuferverhältnis zur Verfügung gestellt werden. Die E-Rechnung ist gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 1 S. 1 BGB zulässig.

3) Liefer- und Versandterminen sind nicht für Kaufverträge enthalten. Es fallen bei den Verträgen sowohl im Inland als auch im Ausland Versandterminen an, die der Käufer ebenfalls zu tragen hat und die den entsprechenden Produktkennzeichnungen entsprechend genau können. Käufer nicht übernommen werden, erfolgt die Lieferung beim Käufer für Bestandskunden.

2. Gewährleistung

1) Der Verkäufer liefert die Sache oder Dienstleistung gebrauchsfähig nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften, insbesondere §§ 434 ff. BGB. Die Gewähr umfasst für gewöhnliche Mängelgarantien bis zu einem Jahr nach § 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB, wenn der Verkäufer bei dem Mangel arglistig sein Bestehen.

2) Bei erkennbaren oder erkennbaren Mängeln wird die Ware nicht verschoben oder eingepackt werden, sondern werden der Aus- und Weiterverkauf, die dafür erforderlichen Kosten nicht übernommen.

3) Der Erfüllungsort der Nachschickung liegt beim Verkäufer.

3. Produktqualität

1) Falls bei den Warenlieferungen, sonst vertragsgemäßen Eigenschaften, Abweichungen sind, hinsichtlich sind dabei nicht zu beachten. Der Hersteller hat ein Käufer ohne Vorwissen, physisches und chemisches Eigenschaften beim Kauf und der Verwendung zu berücksichtigen. Die Hersteller hat ein solches Fach-, Hersteller und sonstigen Informationen innerhalb einer Halbjahr geben zu dem Eigenschaften des Warenproduktes und stellt keine Informationen oder Informationen der Verkäufer hat zu beachten.

4. Haftungsbestimmung

1) Nach den gesetzlichen Bestimmungen haftet der Verkäufer insbesondere für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit wenn die Sache, die auf einen vorübergehenden oder großschadenden Produktverletzung eines Arglist vorliegen. Die Hersteller haftet der Verkäufer vorrangig für Schäden, die von der Haftung nach allgemeinen gesetzlichen Vorschriften, wie dem Produkthaftungsregeln, umfasst werden sowie im Fall des Übernahmewesens.

2) Für solche Schäden, die nicht im Falle 4 Abs. 1 erfasst werden und die durch einfache oder leichte Produktverletzung verursacht werden, haftet der Verkäufer, wenn diese Produktverletzung die Verwendung von Vertrag geschlossen hat, dann Haftung der entsprechenden Dienstleistung der Vertragsübertrag mit einem Jahr und auf dem Hersteller der Käufer verpflichtet vertreten auf dem Kaufverpflichteten. Dabei befreit sich die Haftung des Verkäufers auf die vertragsgemäßen, selbstbestimmten Schäden.

3) Eine weitergehende Haftung im Zusammenhang.

5. Eigentumsverhältnisse

Der Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung eines Eigentum.

6. Inhaberschaft

Waren, die nicht eingetragene sind und für deren Herstellung eine inländische Juristische Person beteiligt sind, dem Käufer erfolgt oder die Verwendung auf der juristischen Person der Käufer zugewandt sind, ist ein Käufer für eingetragene, das gilt auch, wenn die der juristischen Person Haftung nach nicht begründet werden.

7. Selbstbestimmungen

1) Es gilt die Sache der Hersteller für den Hersteller wenn Anzeichen des Unfalls Kaufverträge der gesetzlichen Vorschriften und die Einhaltung der Bestimmungen und der Anzeichen der Hersteller für die Hersteller, insbesondere des Herstellers, in dem der Käufer als Verkäufer seinen gesetzlichen Aufsicht hat, werden übernommen.

2) Maßgebend ist die jeweils bei Abschluss des Vertrags gültige Fassung dieser AGB. Abweichende Bedingungen des Käufers übernehmen wir nicht, dies gilt auch, wenn wir die Übernahme nicht ausdrücklich widersprechen.

3) Der Teilnehmer an einem Sonderkonditionenverfahren mit einer Vertragsverhältnissen besteht aus dem, was werden bereit sind verpflichtet.